

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-017 rev 1	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Anhänge III und IV	CABF-Empfehlung
Frage:	Ist die benannte Stelle oder die Betreiberprüfstelle für den Inhalt der durch den Hersteller oder dessen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten herausgegebenen Konformitätserklärung verantwortlich?
Antwort:	Nein, es liegt in der Verantwortung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten sicherzustellen, dass die Konformitätserklärung vorliegt und Anhang IV entspricht. Dennoch wird empfohlen, dass der Entwurf der Konformitätserklärung durch die benannte Stelle oder die Betreiberprüfstelle (mindestens von Zeit zu Zeit) während der (Überwachung der) Abnahme geprüft wird.
Begründung:	In Anhang III sind die Aufgaben der benannten Stelle bzw. der Betreiberprüfstelle für die verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren (Module) aufgelistet. Die Prüfung der Konformitätserklärung ist nicht in der Liste enthalten. Für die spätere Anwendung der Konformitätserklärung (z. B. bei der Bewertung einer Baugruppe, in der Phase der Inbetriebnahme oder bei späteren Prüfungen im laufenden Betrieb) ist es wichtig, dass die Angaben vollständig und korrekt sind.
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-017 rev 0	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	